

Krakauer Zeitung.

Nr. 223. Donnerstag den 1. October

1863.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnements-

preis: für Krakau 3 fl., mit Verleihung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Mrt., einzelne Nummern 9 Mrt.

Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

Abonnementgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergepaltenen Seite für die erste Einrichtung 7 Mrt.
für jede weitere Einrichtung 3½ Mrt. — Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Mrt. — Inserat-Bestellungen und Gelder
übernimmt Karl Budweiser. — Zusendungen werden franco erbeten.

VII. Jahrgang.

Einladung zum Abonnement
auf das mit dem 1. October 1. J. begonnene neue
Quartal der

Krakauer Zeitung.

Der Prämienpreis für die Zeit vom 1. October bis Ende December 1863 beträgt für Krakau 3 fl., für auswärts mit Inbegriff der Postzusage, 4 fl.

Abonnements auf einzelne Monate (vom Tage der Zusendung des ersten Blattes an) werden für Krakau mit 1 fl., für auswärts mit 1 fl. 35 Mrt. berechnet.

Amtlicher Theil.

Nr. 4067/praes.

Zu Gunsten der Abbränder in Wiśnicz sind in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Juli d. J. nachstehende Unterstützungsbeiträge und Gaben in Naturalien eingeflossen:

Die bündreichste Spende Sr. f. f. Apostolischen Majestät 4000 —

Der Rein-Erlös des von der Krakauer Liedertafel am 3. August d. J. veranstalteten Concertes 281-13

Bon der später gleichfalls abgebrannten Stadt Brzesko 70 Laib Brod und im Baren 9.95½

Bon den Gemeinden Szczepanów und Mokrzyska 2 —

Bon Gutsbesitzer Herrn Kepiński aus Pierzchowice 2 Korez Weizen, 5 Korez Korn, 5 Korez Gerste, 1 Korez Erbsen, 2 Korez Hirten und im Baren 25 —

Bon Salinen-Beamten Herrn Kordik in Bochnia 8 Garneß Erbsen, 24 Garneß Kascha, 20 Garneß Mehl, 1 Str. Salz und im Baren 5 —

Bon der Stadt Bochnia 305 L. Brod. Bon Gutsbesitzer Herrn Komar in Ostrow 200 Laib Brod.

Bon hochw. Landdechant Moczkiewicz aus Chełm 1 Korez Weizen und 2 Korez Erbsen.

Bon der Gemeinde Chełm 8 Garneß Weizen, 8 Garneß Korn und im Baren 1 —

Bon der Gemeinde Królówka 1 Korez Weizen, 5 Korez 8 Garneß Korn, 2 Korez 8 Garneß Erbsen, 2 Korez 24 Garneß Erdäpfel und 18 Garneß Kascha.

Bon Gutsbesitzer Herrn Johann Lopacki aus Leszczyna 2 Korez Korn.

Bon ehrwürdigen Pfarrer Wedkiewicz aus Królówka 1 Korez 8 G. Korn.

Bon Herrn Kosowski, Schullehrer in Królówka 1 —

Bon der Gutsbesitzerin in Chronów, Frau Jastrzębska, und Herrn Kozycki 6 Korez Erbsen.

Bon Herrn Gutsbesitzer Benoe aus Niegowice 4 Korez Korn und 4 Korez Erbsen.

Bon Gutsbesitzer Herrn Włodek aus Dąbrowice 3 Korez Korn.

Bon Gutsbesitzer Herrn Garlicki aus Wola mierowska 1 Korez Korn und 1 Korez Erbsen.

Bon der Gutsbesitzerin Frau Niwicka in Zawada 2 Korez Korn und 22 Garneß Erbsen.

Bon der Gemeinde Siedlec 2 Pfund Speck und im Baren 11 —

Bon der Krakauer f. f. Kreisbehörde 39 Rentner Zwietrach.

Bon ehrwürdigen Pfarrer Dypezak aus Łapczyce 1 Korez Korn.

Bon der Gemeinde Uzrew 6 Garneß Korn, 103 Laib Brod und im Baren 17 —

Bon der Gemeinde Zawada bei Uzrew 1 Korez 12 Garneß Korn, 8 Garneß Erbsen und 47 Laib Brod, dann im Baren 10 —

Bon Gutsbesitzer Herrn Niwicki aus Kierlikówka 24 Garneß Korn, 1 Korez 16 Garneß Gerste.

Bon ehrwürdigen Pfarrer Słowiński vereint mit den Gemeinden Uzrew und Poremba 4 Korez 16 Garneß Korn, 1 Faz Sauerkraut und im Baren 7.55 —

Bon hochwürdigen Pfarrvicar Ciszek aus Królówka 2 —

Bon der Gemeinde Strzyszowa 1 Korez Korn und 3 Korez 24 G. Erdäpfel.

Bon der Gemeinde Gdów 1 Korez fl. kr. Korn, 12 Garneß Gerste, 1 Korez 8 G. Erbsen, 22 Laib Brod und im Baren 5 36 —

Bon der Gemeinde Biesiadki 1 Korez Korn, 6 Garneß Erbsen und im Baren 10 —

Bon ehrwürdigen Pfarrer Mirocha aus Biesiadki 1 Korez Korn und 12 Laib Brod.

Bon der Gemeinde Zyrków 1 Korez Korn, 6 Laib Brod.

Bon Herrn Johann Dudek aus Niedzielsko 25 Laib Brod und 3 Semmeln.

Bon der Stadt Zakluczyn 12 Garneß Kascha, 25 Laib Brod, 16 Garneß Mehl und im Baren 36 45 —

Bon Herrn Postoffizial Dyrdylewicz aus Bochnia 7 —

Bon der Gemeinde Królówka 14 Garneß Korn und im Baren 42 —

Bon der Gemeinde Gnojnik 2 Korez Korn.

Bon der Gemeinde Dębno 1 Korez 16 Garneß Korn.

Bon ehrwürdigen Pfarrer Lesny aus Dębno 8 Garneß Erbsen.

Bon Gutsbesitzer Herrn Fihauer aus Gdów 2 Korez Korn, 24 Garneß Gerste, 9 Garneß Erbsen, 8 Garneß Erdäpfel, 1 Laib Brod und im Baren 10 —

Bon der Stadt Brzesko 8 Garneß Erbsen, 4 Garneß Kascha, 7 Laib Brod, 80 Semmeln, 8 Garneß Mehl, 2 Pfund Butter.

Bon Gutsbesitzer Herrn Götz aus Okocim 150 Laib Brod, 1 Faz Sauerkraut und 5 Korez Korn.

Bon Gutsbesitzer Herrn Kwieciński aus Gorzków 2 Korez Korn.

Bon der Gemeinde Okocim 1 Korez Korn und im Baren 8 —

Bon ehrwürdigen Pfarrer Kottas aus Czchów 11 Laib Brod.

Bon der Gutsherrschaft und Gemeinde Gnojnik 1 Garneß Erbsen und 60 Pfund Speck.

Bon der Gem. Uzrew 2 Korez Korn.

Bon der Gemeinde Wesołów 30 Laib Brod und 20 Pfund Speck.

Bon der Gemeinde Jadowniki 8 Garneß Weizen, 5 Korez 4 Garneß Korn, 16 Garneß Gerste, 24 Garneß Erbsen, 3 Garneß Kascha, 2 Laib Brod und im Baren 4 12 —

Bon Herrn Rottermund 5 50 —

Bon Herren Alexander Sobolewski durch eine Sammlung 68 —

Bon ehrw. Pfarramte in Jasień 9 —

Bon ehrw. Pfarramte in Olszyny 5 —

Bon Bezirksamt in Wiśnicz von eingegangenen Armengeldern 86 34½ —

Bon Bezirksamte in Dobczyce durch Sammlung 45 40 —

Bon Bezirksamte in Kolbuszów durch Sammlung 27 70 —

Zusammen 4653 41 —

Hiezu die bereits ausgewiesenen, von der Israelitischen Gemeinde in Rzeszów eingeflossenen 243 20 —

somit im Ganzen 4896 61 —

Diese Spenden wurden ihrer Bestimmung bereits zugeführt.

Bon Präsidium der f. f. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 25. September 1863.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Alterhöchst unterzeichnetem Diplom den Regierungsrath und Polizeidirector zu Lemberg, Anton Hamm, als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe den Ordenstatuten gemäß in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates mit dem Prädicate von Bohlen altergradigt zu erheben geruht.

Das Justizministerium hat eine bei dem Landesgerichte Laibach erledigte Landesgerichtsrathstelle dem Landesgerichtsrath bei dem Kreisgerichte Lili Valentin Kosiek verliehen.

Der Polizeiminister hat eine im Status der lombardisch-venetianischen Polizeibehörden erledigte systematische Obercommissärstelle dem vorligen Titularpolizei-Obercommissär Franz Kaus verliehen und den Polizei-Conceptsadjuncten Eduard Kumar in Venezia zum Commissär derselbe ernannt.

Das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft hat die Wiederwahl des Dominik Benussi zum Präsidenten und die Wahl des Nicolaus Madonius zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbesammer in Noviglio bestätigt.

Die Oberste Rechnungscontrolsbehörde hat den Rechnungsoffizial der f. f. Generalhaubuchhaltung Feliz. Panzer zum Rechnungsrath dieser Haubuchhaltung ernannt.

Die Königlich ungarische Hofanzlei hat den Supplenten am königlichen Obergymnasium zu Leutschau Pro Salamin zum wirklichen Gymnastallehrer an derselben Lehraufhalt ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 1. October.

Die Frankfurter „Europe“ meldet in einem Artikel, welcher den gegenwärtigen Stand der mexicanischen Thronfrage zu präzisiren bestimmt ist, auch die Verzichtleistung des Erzherzogs Ferdinand Max auf seine säumlichen Rechte als Agnat des österreichischen Kaiserhauses. Von beachtenswerther Seite wird nun hierüber der „Bohemia“ geschrieben: „Diese Meldung ist, so weit wir Informationen einzuziehen im Stande waren, mindestens verfrüht, aber allerdings ist es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß eine solche Verzichtleistung von hier (Wien) aus zur Bedingung sine qua non der Genehmigung der Annahme der Krone gemacht werden würde, und wir hören bereits die Frage ventiliren, ob nicht der Reichsrath, wie ohne Zweifel das Interesse, ja auch das Recht habe, in dieser Angelegenheit ein Wort mitzureden. Die Frage ist indes der zartesten und schwierigsten Natur zugleich, denn weder das Octoberdiplom noch das Februarpatent thut irgend einer Einwirkung des Reichsrathes Erwähnung, wo es sich um eine Be- stimmung der Haushalte handelt.“

Zum 25. v. M. ist die preußische Antwort auf die in Frankfurt vereinbarten Reformvorstellungen in Wien eingetroffen und bereits am 27., schreibt der Wiener Correspondent der „Bohemia“, ein österreichisches Circular schreiben an die deutschen Mächte abgegangen. Ich bin natürlich nicht in der Lage, Ihnen den Wortlaut dieses interessanten Actenstückes mitzuteilen, aber aus den Andeutungen einiger deutschen Diplomaten, die in letzter Zeit wiederholte Versprechungen mit dem Minister des Außenwesens hatten, läßt sich beiläufig errathen, was dieses Actenstück, das sich nebenbei gesagt wohl durch seine Kürze als seinen gedrungenen Styl auszeichnet enthält. Vor allem ist es bei dem preußischen Actenstück aufgesessen, daß demselben der bekannte Bericht des preuß. Ministeriums an den König als diplomatisches Schriftstück beigegeben wird. Da ein solcher Punkt bisher nicht stattgefunden hat, so unterliegt es keinem Zweifel, daß in dem österr. Circularschreiben hierüber gerechte Bewunderung ausgesprochen wird. Eben so wenig dürfte zu zweifeln sein, daß die preußischen Vorstellungen abgelehnt und als keine positiven Vorstellungen bezeichnet werden; die drei Punkte, welche Preußen ansfüht, wurden bereits von offiziellen Organen als unvereinbar mit dem Föderativstaate bezeichnet und dieser Standpunkt scheint auch in dem Circular festgehalten zu werden; der wichtigste Passus des Circularschreibens soll der sein, daß Österreich den Mächten, welche die Reformacte in Frankfurt vereinbarten, vorschlägt, eine gemeinsame Gegenseitigkeit auszuarbeiten und mit denselben gemeinsam in Berlin aufzutreten.

Über den schwedisch-dänischen Allianz-Vertrag geht der „K. B.“ aus guter Quelle folgende Mittheilung zu: der Vertrag ist deswegen noch nicht unterzeichnet, weil man ihn Frankreich und England vor der Unterzeichnung mittheilen wollte. Schweden war dadurch in Folge des Vertrages vom November 1855, durch welchen Frankreich den schwedischen Territorial-Verstand garantirt hatte, dem Entente-Cabinet-Gebiet gegenüber gleichsam verpflichtet, und man wollte England wenigstens officiell davon in Kenntniß sezen. An der Zustimmung Frankreichs wird nicht gezweifelt und die Unterzeichnung wird alsdann sofort erfolgen. Der Vertrag enthält, wie schon bekannt, keine Offensiv- und Defensiv-Allianz, sondern eventuelle Stipulationen für den Fall, daß Schleswig von deutschen Truppen angegriffen werden sollte. In dieser Aussicht stellt Schweden ein Hülfskorps von 25,000 Mann, die wahrscheinlich schon früher beim Beginne der Bundes-Erektion als Beobachtungs-Corps verwandt werden sollen. Die skandinavische Partei in Schweden hätte gern eine offizielle Offensiv- und Defensiv-Allianz abgeschlossen, theils um die Solidarität der skandinavischen Beziehungen zu constatiren, theils aber auch und besonders, weil man in Stockholm für das kommende Frühjahr einem Kriege zwischen Frankreich und Russland bestimmt entgegensteht und Dänemark zu der Beteiligung an dem Kampfe im Vorau verpflichtet wurde. Die vorsichtigen Dänen sind aber nicht darauf eingegangen. Die dänische Regierung wollte sich nicht für fünfzig, noch ungeheure Vortheile mit Russland überwerfen. Schweden rechnet aber, daß sein Alliiirter in Folge des Traats, wenn es zum Kriege kommt, doch darin verwickelt werden müsse.

Die „Presse“ sieht in der Erklärung des „Moniteur“, daß der Kaiser allein die Verantwortlichkeit für die auswärtige Politik übernehme, nur die verhüllte Kundgebung, daß der Kaiser mit dem Gebrauche den Drouyn de Lhuys von seiner Selbstständigkeit bisher gemacht, nicht zufrieden sei und daß er nun mehr die Leitung wieder selbst in die Hand nehme. Die Note der polnischen Regierung an den Fürsten Czartoryski, deren Veröffentlichung im „Moniteur“ mit Recht so großes Aufsehen macht, ist, theilt man demselben Blatt aus Paris mit, bereits beantwortet worden. Das Actenstück soll dieser Tage dem Vertreter der National-Regierung eingehändigt werden; er ist benachrichtigt, daß es die Anerkennung der polnischen Nationalität enthält, indessen ist an ihn auch das Erfuchen gestellt, bis auf weitere Notiz die Sache nicht an die Öffentlichkeit zu bringen.

Die Polenfrage, sagt die „General-Corr.“ tritt

Das Graf Walewski in London an die Stelle des Baron Gros tritt, der nach Frankreich zurückzufahren genügt hat, wird von der „France“ als wahrscheinlich bezeichnet und hinzugefügt, daß diese Nachricht von der politischen Welt mit lebhafter Ausdrücklichkeit für den Antrag — Wahl eines eigenen Ausschusses — ausprach. Nedner betont die Berechnung der Ausschüsse, welche sie aus dem Rechte der Kontrolle ergeben.

Steffens (gegen den Ausschusstantrag) erkennt eine Erhebung der Ursachen der gegenwärtigen Stagnation in der Entwicklung unseres Eisenbahnsystems als nothwendig an, will aber, daß der Ausschuss nicht bloß dem Hause Bericht zu erstatten, sondern zugleich Vorschläge zu machen habe, welche Änderung in der betreffenden Gesetzgebung nötig, welche Normen bei Subventionsbewilligungen festzuhalten, welchen Einfluß die Regierung auf die Tarifierung zu nehmen habe.

Der Antrag wird unterstützt.

Stamm erinnert daran, daß im Finanzausschuß 1862 bereits ein verwandter Antrag gestellt und angenommen worden.

Die Minister von Lasser und von Plener erscheinen.

Berger beantragt, der Ausschuss habe erstens Anträge zur Behebung der etwaigen factischen Nebelstände zweitens Änderungsvorschläge zu machen.

Der Staatsminister. Auch das Eisenbahnen erfahren den Wechsel der Zeitströmungen. Vor einigen Jahren war die Regierung kaum im Stande allen Wünschen nach Eisenbahnanlagen zu genügen, man war der Ansicht, daß ein Eisenbahnen gar nicht umfassend genug angelegt werden könne und daß die Früchte alle Opfer des Staates erzeigen werden. Es sollte nicht gelehnt werden, daß die Regierung selbst in dieser Angelegenheit zu sanguinisch vorgegangen sei und die Opfer, welche dem Staate durch Subventionen und Zinsengarantien auferlegt wurden als nur illusorische angesehen habe.

Jetzt kommt die Gegenströmung, dem Enthusiasmus folge die Enttäuschung und nur die Anforderungen an den Staat seien übriggeblieben. Gegen die vorhandenen Nebelstände habe die Regierung ihr Auge nicht verschlossen und sich nicht begnügt, das ganze Jahr ein stummer Zuschauer zu bleiben. Regierung und Haus würden sich in dem Bestreben begegnen, festzustellen, welche Anforderungen mit Recht an den Staat gemacht werden könnten. Aber der Stamm'sche Antrag sei theils zu unbefestigt, anderntheils gebe er viel weiter als die ursprünglichen Anträge des Finanzausschusses. Dieser wollte nur jene Unternehmungen in Betracht nehmen, welche Subventionen oder Zinsengarantien haben, während jetzt die Gesellschaften aller Art geprüft werden sollen. Der heutige Antrag sei daher nicht die Ausführung eines früher gefassten Beschlusses gegen welchen die Regierung durchaus keine Einwendung erhoben habe oder erhebe. Die unbedingte Annahme des heutigen Antrages werde jedenfalls zu allerlei Collisionen führen. Die Mehrzahl der Concessionen röhre aus der Zeit her, da Sr. M. der Kaiser sich im Bollwerk seiner Macht befand. Andererseits berühre der Antrag das Gebiet der Executive. Der Berger'sche Antrag dagegen gebe dem Ausschuss eine ausschließlich legislative Richtung und sei daher der Aufmerksamkeit des Hauses würdig zu erachten.

Se. Eminenz Cardinal Rauscher übersendet Einladungen zur Theilnahme an dem zur Feier des Allerhöchsten Namensfestes Sr. Majestät des Kaisers am 4. Oktober zu haltenden Hochamt in der Stephanskirche.

Der Justizminister wird der an das Lemberger Landesgericht erlassene Auftrag, sofort dem Berger'schen Antrag nicht acceptirt, weil er es nur für seine Aufgabe gehalten habe, sich über die Opportunität des Stamm'schen Antrages auszusprechen. Durch den letzten Beschluß des Hauses sei die Kompetenz des Ausschusses erweitert und er empfehle nun dem Hause den Berger'schen Antrag.

Steffens zieht seinen Antrag zurück. Der Berger'sche Antrag wird angenommen und sofort zur Wahl des Ausschusses gechristen.

Gewählt wurden von 129 Stimmenden: Berger (125), Stamm (120), Groß (101), Rieger (30), Herbst (85), Lohninger (76). Die übrigen Stimmen zerstreut sich. Das Resultat der Nachwahl wird in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

Abgeordneter Dietl erklärt auf die neuliche Auflistung des Polizeiministers, — er habe zwar den galtischen Behörden Ungeuglichkeiten vorgeworfen, aber keine Beweise beigebracht, — daß er ausdrücklich gesagt habe, die polnischen Abgeordneten verzichten in Anbetracht besonderer Verhältnisse auf die nähere Erörterung dieser Zustände; jetzt sähen sie sich direct aufgefordert, das Schweigen zu brechen und würden zu geeigneter Zeit die zahlreichen Beispiele zur Sprache bringen.

Abg. Sartori erstattet Namens des Finanzausschusses Bericht über die erwähnte Petition aus Longarone (Belluno) um eine eigene Prätor. Der Ausschuss beantragt, die Petition dem Justizministerium zur Berücksichtigung wärustens zu empfehlen.

Der Antrag wird angenommen.

Abg. Mende erstattet über verschiedene Petitionen Bericht. Unter denselben befindet sich eine aus Galizien um Abschaffung des gegenwärtig behufs der Besteuerung benötigten Metzapparates für gebrannte Getränke, da derselbe ganz unzuverlässig sei, in Galizien sogar Leute umherreisen, welche die Brautweinbrenner gegen Zahlung darin unterrichten, wie mittelst dieses Apparates die Kontrolle zu täuschen und der Staat in seinen Einnahmen zu verkürzen sei. Die Petition geht an den Finanzausschuss.

v. Mende fungirt ferner als Berichterstatter über den Stamm'schen Antrag (Prüfung der Eisenbahn-

concessionen &c. &c.). Nedner verbreitet sich insbesondere über den Competenzenconflict, in dem die Regierung bekanntlich die Ansicht vertrat, daß die Angelegenheit dem Finanzausschuß übertragen sei, während der Ausschuss sich für den Antrag — Wahl eines eigenen Ausschusses — ausprach. Nedner betont die Berechnung des Hauses, welche sie aus dem Rechte der Kontrolle ergeben.

Steffens (gegen den Ausschusstantrag) erkennt eine Erhebung der Ursachen der gegenwärtigen Stagnation in der Entwicklung unseres Eisenbahnsystems als nothwendig an, will aber, daß der Ausschuss nicht

bloß dem Hause Bericht zu erstatten, sondern zugleich Vorschläge zu machen habe, welche Änderung in der betreffenden Gesetzgebung nötig, welche Normen bei Subventionsbewilligungen festzuhalten, welchen Einfluß die Regierung auf die Tarifierung zu nehmen habe.

Der Antrag wird unterstützt.

Stamm erinnert daran, daß im Finanzausschuß 1862 bereits ein verwandter Antrag gestellt und angenommen worden.

Die Minister von Lasser und von Plener erscheinen.

Berger beantragt, der Ausschuss habe erstens Anträge zur Behebung der etwaigen factischen Nebelstände zweitens Änderungsvorschläge zu machen.

Der Staatsminister. Auch das Eisenbahnen erfahren den Wechsel der Zeitströmungen. Vor einigen Jahren war die Regierung kaum im Stande allen Wünschen nach Eisenbahnanlagen zu genügen, man war der Ansicht, daß ein Eisenbahnen gar nicht

umfassend genug angelegt werden könne und daß die Früchte alle Opfer des Staates erzeigen werden. Es sollte nicht gelehnt werden, daß die Regierung selbst in dieser Angelegenheit zu sanguinisch vorgegangen sei und die Opfer, welche dem Staate durch Subventionen und Zinsengarantien auferlegt wurden als nur illusorische angesehen habe.

Jetzt kommt die Gegenströmung, dem Enthusiasmus folge die Enttäuschung und nur die Anforderungen an den Staat seien übriggeblieben. Gegen die vorhandenen Nebelstände habe die Regierung ihr Auge nicht verschlossen und sich nicht begnügt, das ganze Jahr ein stummer Zuschauer zu bleiben. Regierung und Haus würden sich in dem Bestreben begegnen, festzustellen, welche Anforderungen mit Recht an den Staat gemacht werden können. Aber der Stamm'sche Antrag sei theils zu unbefestigt, anderntheils gebe er viel weiter als die ursprünglichen Anträge des Finanzausschusses. Dieser wollte nur jene Unternehmungen in Betracht nehmen, welche Subventionen oder Zinsengarantien haben, während jetzt die Gesellschaften aller Art geprüft werden sollen. Der heutige Antrag sei daher nicht die Ausführung eines früher gefassten Beschlusses gegen welchen die Regierung durchaus keine Einwendung erhoben habe oder erhebe. Die unbedingte Annahme des heutigen Antrages werde jedenfalls zu allerlei Collisionen führen. Die Mehrzahl der Concessionen röhre aus der Zeit her, da Sr. M. der Kaiser sich im Bollwerk seiner Macht befand. Andererseits berühre der Antrag das Gebiet der Executive. Der Berger'sche Antrag dagegen gebe dem Ausschuss eine ausschließlich legislative Richtung und sei daher der Aufmerksamkeit des Hauses würdig zu erachten.

Se. Eminenz Cardinal Rauscher übersendet Einladungen zur Theilnahme an dem zur Feier des Allerhöchsten Namensfestes Sr. Majestät des Kaisers am 4. Oktober zu haltenden Hochamt in der Stephanskirche.

Der Justizminister wird der an das Lemberger Landesgericht erlassene Auftrag, sofort dem Berger'schen Antrag nicht acceptirt, weil er es nur für seine Aufgabe gehalten habe, sich über die Opportunität des Stamm'schen Antrages auszusprechen. Durch den letzten Beschluß des Hauses sei die Kompetenz des Ausschusses erweitert und er empfehle nun dem Hause den Berger'schen Antrag.

Nach einviertelstündiger Unterbrechung erklärt der Berichterstatter, der Ausschuss habe früher den Berger'schen Antrag nicht acceptirt, weil er es nur für seine Aufgabe gehalten habe, sich über die Opportunität des Stamm'schen Antrages auszusprechen. Durch den letzten Beschluß des Hauses sei die Kompetenz des Ausschusses erweitert und er empfehle nun dem Hause den Berger'schen Antrag.

Steffens zieht seinen Antrag zurück.

Der Berger'sche Antrag wird angenommen und sofort zur Wahl des Ausschusses gechristen.

Gewählt wurden von 129 Stimmenden: Berger (125), Stamm (120), Groß (101), Rieger (30), Herbst (85), Lohninger (76). Die übrigen Stimmen zerstreut sich. Das Resultat der Nachwahl wird in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

Abgeordneter Dietl erklärt auf die neuliche Auflistung des Polizeiministers, — er habe zwar den galtischen Behörden Ungeuglichkeiten vorgeworfen, aber mit Entrüstung in Abrede gestellt.

Der Berichterstatter beantragt, daß der Ausschuss sofort in Berathung der Anträge von Berger und Steffens eintrete. Der Antrag wird mit geringer Majorität angenommen und die Sitzung um 12^{1/4} Uhr unterbrochen.

Nach einviertelstündiger Unterbrechung erklärt der Berichterstatter, der Ausschuss habe früher den Berger'schen Antrag nicht acceptirt, weil er es nur für seine Aufgabe gehalten habe, sich über die Opportunität des Stamm'schen Antrages auszusprechen. Durch den letzten Beschluß des Hauses sei die Kompetenz des Ausschusses erweitert und er empfehle nun dem Hause den Berger'schen Antrag.

Der Justizminister wird der an das Lemberger Landesgericht erlassene Auftrag, sofort dem Berger'schen Antrag nicht acceptirt, weil er es nur für seine Aufgabe gehalten habe, sich über die Opportunität des Stamm'schen Antrages auszusprechen. Durch den letzten Beschluß des Hauses sei die Kompetenz des Ausschusses erweitert und er empfehle nun dem Hause den Berger'schen Antrag.

Nach einviertelstündiger Unterbrechung erklärt der Berichterstatter, der Ausschuss habe früher den Berger'schen Antrag nicht acceptirt, weil er es nur für seine Aufgabe gehalten habe, sich über die Opportunität des Stamm'schen Antrages auszusprechen. Durch den letzten Beschluß des Hauses sei die Kompetenz des Ausschusses erweitert und er empfehle nun dem Hause den Berger'schen Antrag.

Steffens zieht seinen Antrag zurück.

Der Berger'sche Antrag wird angenommen und sofort zur Wahl des Ausschusses gechristen.

Gewählt wurden von 129 Stimmenden: Berger (125), Stamm (120), Groß (101), Rieger (30), Herbst (85), Lohninger (76). Die übrigen Stimmen zerstreut sich. Das Resultat der Nachwahl wird in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

Abgeordneter Dietl erklärt auf die neuliche Auflistung des Polizeiministers, — er habe zwar den galtischen Behörden Ungeuglichkeiten vorgeworfen, aber mit Entrüstung in Abrede gestellt.

Der Berichterstatter beantragt, daß der Ausschuss sofort in Berathung der Anträge von Berger und Steffens eintrete. Der Antrag wird mit geringer Majorität angenommen und die Sitzung um 12^{1/4} Uhr unterbrochen.

Nach einviertelstündiger Unterbrechung erklärt der Berichterstatter, der Ausschuss habe früher den Berger'schen Antrag nicht acceptirt, weil er es nur für seine Aufgabe gehalten habe, sich über die Opportunität des Stamm'schen Antrages auszusprechen. Durch den letzten Beschluß des Hauses sei die Kompetenz des Ausschusses erweitert und er empfehle nun dem Hause den Berger'schen Antrag.

Der Justizminister wird der an das Lemberger Landesgericht erlassene Auftrag, sofort dem Berger'schen Antrag nicht acceptirt, weil er es nur für seine Aufgabe gehalten habe, sich über die Opportunität des Stamm'schen Antrages auszusprechen. Durch den letzten Beschluß des Hauses sei die Kompetenz des Ausschusses erweitert und er empfehle nun dem Hause den Berger'schen Antrag.

Nach einviertelstündiger Unterbrechung erklärt der Berichterstatter, der Ausschuss habe früher den Berger'schen Antrag nicht acceptirt, weil er es nur für seine Aufgabe gehalten habe, sich über die Opportunität des Stamm'schen Antrages auszusprechen. Durch den letzten Beschluß des Hauses sei die Kompetenz des Ausschusses erweitert und er empfehle nun dem Hause den Berger'schen Antrag.

Steffens zieht seinen Antrag zurück.

Der Berger'sche Antrag wird angenommen und sofort zur Wahl des Ausschusses gechristen.

Gewählt wurden von 129 Stimmenden: Berger (125), Stamm (120), Groß (101), Rieger (30), Herbst (85), Lohninger (76). Die übrigen Stimmen zerstreut sich. Das Resultat der Nachwahl wird in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

Abgeordneter Dietl erklärt auf die neuliche Auflistung des Polizeiministers, — er habe zwar den galtischen Behörden Ungeuglichkeiten vorgeworfen, aber mit Entrüstung in Abrede gestellt.

Der Berichterstatter beantragt, daß der Ausschuss sofort in Berathung der Anträge von Berger und Steffens eintrete. Der Antrag wird mit geringer Majorität angenommen und die Sitzung um 12^{1/4} Uhr unterbrochen.

Nach einviertelstündiger Unterbrechung erklärt der Berichterstatter, der Ausschuss habe früher den Berger'schen Antrag nicht acceptirt, weil er es nur für seine Aufgabe gehalten habe, sich über die Opportunität des Stamm'schen Antrages auszusprechen. Durch den letzten Beschluß des Hauses sei die Kompetenz des Ausschusses erweitert und er empfehle nun dem Hause den Berger'schen Antrag.

Der Justizminister wird der an das Lemberger Landesgericht erlassene Auftrag, sofort dem Berger'schen Antrag nicht acceptirt, weil er es nur für seine Aufgabe gehalten habe, sich über die Opportunität des Stamm'schen Antrages auszusprechen. Durch den letzten Beschluß des Hauses sei die Kompetenz des Ausschusses erweitert und er empfehle nun dem Hause den Berger'schen Antrag.

Nach einviertelstündiger Unterbrechung erklärt der Berichterstatter, der Ausschuss habe früher den Berger'schen Antrag nicht acceptirt, weil er es nur für seine Aufgabe gehalten habe, sich über die Opportunität des Stamm'schen Antrages auszusprechen. Durch den letzten Beschluß des Hauses sei die Kompetenz des Ausschusses erweitert und er empfehle nun dem Hause den Berger'schen Antrag.

Steffens zieht seinen Antrag zurück.

Der Berger'sche Antrag wird angenommen und sofort zur Wahl des Ausschusses gechristen.

Gewählt wurden von 129 Stimmenden: Berger (125), Stamm (120), Groß (101), Rieger (30), Herbst (85), Lohninger (76). Die übrigen Stimmen zerstreut sich. Das Resultat der Nachwahl wird in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

Abgeordneter Dietl erklärt auf die neuliche Auflistung des Polizeiministers, — er habe zwar den galtischen Behörden Ungeuglichkeiten vorgeworfen, aber mit Entrüstung in Abrede gestellt.

Der Berichterstatter beantragt, daß der Ausschuss sofort in Berathung der Anträge von Berger und Steffens eintrete. Der Antrag wird mit geringer Majorität angenommen und die Sitzung um 12^{1/4} Uhr unterbrochen.

Nach einviertelstündiger Unterbrechung erklärt der Berichterstatter, der Ausschuss habe früher den Berger'schen Antrag nicht acceptirt, weil er es nur für seine Aufgabe gehalten habe, sich über die Opportunität des Stamm'schen Antrages auszusprechen. Durch den letzten Beschluß des Hauses sei die Kompetenz des Ausschusses erweitert und er empfehle nun dem Hause den Berger'schen Antrag.

Der Justizminister wird der an das Lemberger Landesgericht erlassene Auftrag, sofort dem Berger'schen Antrag nicht acceptirt, weil er es nur für seine Aufgabe gehalten habe, sich über die Opportunität des Stamm'schen Antrages auszusprechen. Durch den letzten Beschluß des Hauses sei die Kompetenz des Ausschusses erweitert und er empfehle nun dem Hause den Berger'schen Antrag.

Nach einviertelstündiger Unterbrechung erklärt der Berichterstatter, der Ausschuss habe früher den Berger'schen Antrag nicht acceptirt, weil er es nur für seine Aufgabe gehalten habe, sich über die Opportunität des Stamm'schen Antrages auszusprechen. Durch den letzten Beschluß des Hauses sei die Kompetenz des Ausschusses erweitert und er empfehle nun dem Hause den Berger'schen Antrag.

Steffens zieht seinen Antrag zurück.

Der Berger'sche Antrag wird angenommen und sofort zur Wahl des Ausschusses gechristen.

Gewählt wurden von 129 Stimmenden: Berger (125), Stamm (120), Groß (101), Rieger (30), Herbst (85), Lohninger (76). Die übrigen Stimmen zerstreut sich. Das Resultat der Nachwahl wird in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

Abgeordneter Dietl erklärt auf die neuliche Auflistung des Polizeiministers, — er habe zwar den galtischen Behörden Ungeuglichkeiten vorgeworfen, aber mit Entrüstung in Abrede gestellt.

Der Berichterstatter beantragt, daß der Ausschuss sofort in Berathung der Anträge von Berger und Steffens eintrete. Der Antrag wird mit geringer Majorität angenommen und die Sitzung um 12^{1/4} Uhr unterbrochen.

Nach einviertelstündiger Unterbrechung erklärt der Berichterstatter, der Ausschuss habe früher den Berger'schen Antrag nicht acceptirt, weil er es nur für seine Aufgabe gehalten habe, sich über die Opportunität des Stamm'schen Antrages auszusprechen. Durch den letzten Beschluß des Hauses sei die Kompetenz des Ausschusses erweitert und er empfehle nun dem Hause den Berger'schen Antrag.

Der Justizminister wird der an das Lemberger Landesgericht erlassene Auftrag, sofort dem Berger'schen Antrag nicht acceptirt, weil er es nur für seine Aufgabe gehalten habe, sich über die Opportunität des Stamm'schen Antrages auszusprechen. Durch den letzten Beschluß des Hauses sei die Kompetenz des Ausschusses erweitert und er empfehle nun dem Hause den Berger'schen Antrag.

Nach einviertelstündiger Unterbrechung erklärt der Berichterstatter, der Ausschuss habe früher den Berger'schen Antrag nicht acceptirt, weil er es nur für seine Aufgabe gehalten habe, sich über die Opportunität des Stamm'schen Antrages auszusprechen. Durch den letzten Beschluß des Hauses sei die Kompetenz des Ausschusses erweitert und er empfehle nun dem Hause den Berger'schen Antrag.

Steffens zieht seinen Antrag zurück.

Der Berger'sche Antrag wird angenommen und sofort zur Wahl des Ausschusses gechristen.

Amtsblatt.

Pr. 3. 915. Concurs-Ausschreibung. (808. 2-3)

Bei dem k. k. Landesgerichte in Krakau ist die Hypothekenamts-Adjunktenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 630 fl. öst. W. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmäig belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Tage der 3ten Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der "Krakauer Zeitung" bei dem Präsidium dieses k. k. Landesgerichtes zu überreichen.

In besondere haben disponible landesf. Beamte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, nachzuweisen, in welcher Eigenschaft, mit welchen Bezeugen und von welchem Zeitpunkte angefangen, sie in den Stand der Verfügbarkeit versetzt wurden, endlich bei welcher Gasse sie die Disponibilitäts-Genüsse beziehen.

Vom Präsidium des k. k. Landes-Gerichtes.
Krakau, am 26. September 1863.

Licitations-Aufkündigung (817. 1-3)

Von Seiten der hiesigen k. k. Genie-Direction wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der in den nächstfolgenden drei Verwaltungsjahren, d. i. in dem Zeitraum vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1866 nochwendig werdende Lieferung a) von gußeisernen Pilzhalschen Hufen, b) von Gußeisen-Bestandtheilen zu den Pilzhalschen Herden und c) von eisengegossenen Kuffen-Apparaten

am 29. October 1863

um 10 Uhr Vormittags in der Bauverwaltungskanzlei am Ringplatz Nr. 51 eine Offert-Verhandlung gegen Einbringung öffentlicher gesiegelster Offerte wird abgehalten werden.

Die darauf bezüglichen Bedingungen und Pläne können in der gebachten Kanzlei zu jeder Zeit eingesehen werden, daher hier nur die wesentlichsten derselben aufgeführt werden.

1. Verpflichtet sich der Offerent jede beliebige, und in Bestellung gebrachte Anzahl von Pilzhalschen Gußöfen — derlei Herdbestandtheile und gußeisernen Kuffen-Apparaten um die offerten Preise loco Krakau resp. auf dem betreffenden Objekte abzustellen und wird ausdrücklich bedungen, daß in den pr. W. Zentner gestellten Preisen sowohl die Fracht und Embalage als auch die Modelstrüngs und bezüglich der Kuffen-Apparate auch die Aufstellungskosten inbegriffen zu sein haben. Die Montirung der Heiz- und Aschenthürl ist nicht Gegenstand der Lieferung, folglich auch in die Preise nicht einzubeziehen.

2. Kann der Anbot sowohl für die sämmtlichen Lieferungsartikel, als auch für jede einzelne Gattung resp. separat für die ad a) b) und c) bezeichneten Lieferungen, gestellt werden, und darf der Offerent keine Einsprache dagegen erheben, wenn von den von ihm offerirten Artikeln nur der eine oder der andere ad a b und c genehm gehalten werden sollte.

3. In Rücksicht dessen werden zur Sicherstellung des hohen Aerars u. s. a) für die Lieferung der Pilzhalschen Gußöfen 250 fl. b) " " " gußeisernen Herdbestandtheile 50 fl. c) " " " Kuffen-Apparate 200 fl. oder zusammen für die Gesamtlieferung 500 fl. österr. Währ. als Caution festgestellt.

Die erlegte Caution wird den Nicht-Erfähern allso gleich — und den betreffenden Contrahenten nach Ablauf des Contractes und resp. nach anständiger Ablieferung der in Bestellung gebrachten Gußwaren wieder rücksertigt werden und werden bis zur Heraablung der Rechnungs-Erledigung nur 10% dieser Caution für etwaige Rechnungsfehler zurückbehalten.

4. Muß jedes mit einer 50 kr. Stempelmarke verhene Offert nebst der vorgeschriebenen Caution auch mit den erforderlichen Zeugnissen über die Solidität, Befugniß und Unternehmungsfähigkeit des Offerenten belegt sein und die Erklärung enthalten, daß er sich den ihm bekannten allgemeinen und speziellen Bedingungen unterwerfen willle.

5. Die Preisangebote nach Wiener Zentnern müssen sowohl in Ziffern als in Worten ausgedrückt und bestimmt und deutlich angegeben sein.

6. Offerte, welche nach der obenangesehnen Zeit einlaufen sollten, werden nicht berücksichtigt.

7. Der Bestbieter bleibt an seinen Anbot auch dann gebunden, wenn dieser auch nur auf eine kürzere, als die hier ausgeschriebene dreijährige Contractsdauer genehmigt werden sollte.

K. k. Genie-Direction.
Krakau, am 20. September 1863.

Nr. 28976. Kundmachung (816. 1-3)

der k. k. Finanz-Landes-Direction für Ost-Galizien und die Bukowina.

Es wird bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Verfrachtung der Tabak-Berghüllgüter zu den in Ostgalizien und der Bukowina befindlichen Tabakmagazinen für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1864 die Oft-Verhandlung mit dem Termine bis einschließlich 15ten October 1863 sechs Uhr Abends eröffnet wird.

Die Stationen, aus und zu welchen die Verfrachtung statt zu finden hat, die beiläufige Gewichtsmenge, die Wegestrecke und das Badium, sowie die übrigen Licitations- und Vertragsbedingungen können nicht nur bei den ost- und westgalizischen Finanz-Bezirks-Directionen und der Finanz-Bezirks-Direction in Czernowitz, dann Finanz-Landes-Directionen in Lemberg, Krakau, Brünn, Prag und Wien, sondern auch bei allen galizischen Tabakmagazinen eingesehen werden.

Lemberg, am 17. September 1863.

Nr. 10137. Kundmachung. (809. 2-3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction wird bekannt gegeben, daß wegen Verpachtung der nachbenannten Brückenmauthstationen auf die Zeit vom 1. November 1863 bis 31. December 1864 oder 1865 und 1866 unter den in der Ankündigung der h. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 24. Juni 1863 Bl. 10020 enthaltenen Bedingungen eine zweite Licitation hierannts abgehalten werden wird.

- 1) Grybow Weg- und Brückenmauth 2 Meilen III. Brückenmauth Tarifklasse, jährlich 1500 fl. Fiscalpreis, am 12. October 1863 Vorm.
- 2) Chruslice Wegmauth 3 Meilen, jährlich 3399 fl. Fiscalpreis, am 12. October 1863 Nachmittag.
- 3) Neusandec Brückenmauth III. Tarifklasse, jährlich 4118 fl. 54 fr. Fiscalpreis am 13. October 1863 Vormittags.
- 4) Limanow Wegmauth 3 Meilen jährlich 2600 fl. Fiscalpreis am 13. October 1863 Nachmittags.
- 5) Mszana dolna Brückenmauth III. Tarifklasse, Fiscalpreis jährlicher 675 fl. am 14. October 1863 Vormittags.

Am folgenden Tage, d. i. am 15. October 1863 wird die Concretal-Licitation vorgenommen werden.

Wegen Überreichung der Offerten gilt die Bestimmung des § 7 der bezogenen hohen Ankündigung.

K. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Neusandec, am 26. September 1863.

Nr. 4251. Kundmachung. (819. 1)

Über Firma-Protocollirungen.

Bei dem k. k. Kreis- als Handelsgerichte zu Rzeszow

Nr. 7109. Licitations-Aufkündigung. (812. 2-3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wadowice wird bekannt gemacht, daß wegen Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Fleische und Wein in 5 Pachtbezirken vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 und bezüglich bis dahin 1865 und 1866, die öffentlichen Versteigerungen an den nachbenannten Tagen werden abgehalten werden.

Pachtbezirk: Licitationstermin: Ausschlagspreis:

Myslenice mit 22 Orten	14. October 1863 Vormittag	1374 fl. 39 fr. — 534 fl. 25 fr.
a) für die Lieferung der Pilzhalschen Gußöfen	Nachmittag	— — — 422 fl. 18
b) " " " gußeisernen Herdbestandtheile	Nachmittag	— — — 14
c) " " " Kuffen-Apparate	Nachmittag	— — — 66
oder zusammen für die Gesamtlieferung	Nachmittag	— — — 829 fl. 32

Die Licitationsbedingnisse können hierannts dann bei den k. k. Finanzwach-Commissären in Wadowice, Kal-

waria, Saybusch eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Wadowice, am 23. September 1863.

Nr. 28976. Kundmachung (816. 1-3)

wurden am 3. September 1863 aus dem alten Handlung-Protocole in das neue Handels-Register übertragen:

In das Register für Gesellschaftsfirmen:

J. Scheitter & Comp. — diese Gesellschaft dieser gemischten Waarenhandlung besteht seit dem 17. October 1857. — Die Gesellschafter sind Ignaz Scheitter und Ludwig Scheitter in Rzeszow. Beide Gesellschafter haben das Recht diese Firma zu zeichnen. Z. 4251.

Gebrüder Wachtel. die Gesellschaft dieser Schnittwaarenhandlung besteht seit dem 24. October 1857. — Die Gesellschafter sind Juda und Friedmann Wachtel in Rzeszow. — Beide Gesellschafter haben das Recht die Firma zu zeichnen. Z. 4451.

Brüder Praschill. — Die Gesellschaft dieser Gemischt-Waarenhandlung besteht seit dem 10. October 1857. — Die Gesellschafter sind Eduard Praschill und Herman Praschill. — Beide haben das Recht die Firma zu zeichnen. Z. 4659.

In das Register für Einzelnsfirmen:

Moses Fink. Ueber Ansuchen des Moses Fink Spezereihändlers in Rzeszow. (Z. 4319).

Osias Fink. Ueber Ansuchen des Osias Fink Eisenhändlers in Rzeszow (Z. 4330).

Osias Kafebaum. Ueber Ansuchen des Osias Kafebaum Schnittwarenhändlers in Rzeszow (Z. 4382).

J. Matzner. Ueber Ansuchen des Isaac Matzner Luchhändlers in Rzeszow (Z. 4383).

Dawid Binder. Ueber Ansuchen des Dawid Binder Spezereihändlers in Rzeszow (Z. 4384).

Joachim Engländer. Ueber Ansuchen des Joachim Engländer Schnittwarenhändlers in Rzeszow (Z. 4388).

Juda Engländer. Ueber Ansuchen des Juda Engländer Schnittwarenhändlers in Rzeszow (Z. 4389).

Isaak Spiegel. Ueber Ansuchen des Isaak Spiegel Inhaber der Nürnberger Waarenhandlung in Rzeszow (Z. 4390).

A. Jakob Geschwind. Ueber Ansuchen des Abraham Jakob Geschwind Spezereihändlers in Rzeszow (Z. 4391).

Simon Steigelfest. Ueber Ansuchen des Simon Steigelfest Schnittwarenhändlers in Rzeszow (Z. 4434).

Leon Schott. Ueber Ansuchen des Leon Schott Inhaber der Kunstmusiken und Nürnberger Waarenhandlung in Rzeszow (Z. 4783).

Ferdinand Scheitter. Ueber Ansuchen des Ferdinand Scheitter Inhaber der Galanterie- und Nürnberger Waarenhandlung in Rzeszow (Z. 5060).

Rzeszow, am 3. September 1863.

Nr. 4427. Edict. (814. 2-3)

Von k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Krakau wird

hiermit bekannt gemacht, es sei auf Ansuchen der k. k. Finanz- und Schönschreiberei in Brünn beschäftigt werde, so habe ich mich zur Bequemlichkeit und zur schnellen

Kunst-Schönschreiberei in Brünn beschäftigen, die Verteilung meines Hauses der Luch- und Wollwarenhandlung des Johann Gorgon in Krakau, Grodgasse Nr. 105 vis à vis der St. Peters-Kirche zu übertragen. Auch erlaube ich mir noch das geehrte Publicum hierauf aufmerksam zu machen, daß durch diese meine Unternehmung alle Spesen, als Portofracht, Verpackung wegfallen, und nur der gebührende Färbungsspreis laut meiner Rechnung entrichtet wird. — Indem ich noch um gütigen und zahlreichen Zuspruch bitte, versichere auch die schnellste

und reale Bedienung.

Nachdem ich schon durch mehrere Jahre mit Aufträgen aus Galizien für meine erste Seiden-, Wollstoff- und den betreffenden Contrahenten nach Ablauf des Contractes und resp. nach anständiger Ablieferung der in Bestellung gebrachten Gußwaren wieder rücksertigt werden und werden bis zur Heraablung der Rechnungs-Erledigung nur 10% dieser Caution für etwaige Rechnungsfehler zurückbehalten.

Die erlegte Caution wird den Nicht-Erfähern allso gleich — und den betreffenden Contrahenten nach Ablauf des Contractes und resp. nach anständiger Ablieferung der in Bestellung gebrachten Gußwaren wieder rücksertigt werden und werden bis zur Heraablung der Rechnungs-Erledigung nur 10% dieser Caution für etwaige Rechnungsfehler zurückbehalten.

Die erlegte Caution wird den Nicht-Erfähern allso gleich — und den betreffenden Contrahenten nach Ablauf des Contractes und resp. nach anständiger Ablieferung der in Bestellung gebrachten Gußwaren wieder rücksertigt werden und werden bis zur Heraablung der Rechnungs-Erledigung nur 10% dieser Caution für etwaige Rechnungsfehler zurückbehalten.

Die erlegte Caution wird den Nicht-Erfähern allso gleich — und den betreffenden Contrahenten nach Ablauf des Contractes und resp. nach anständiger Ablieferung der in Bestellung gebrachten Gußwaren wieder rücksertigt werden und werden bis zur Heraablung der Rechnungs-Erledigung nur 10% dieser Caution für etwaige Rechnungsfehler zurückbehalten.

Die erlegte Caution wird den Nicht-Erfähern allso gleich — und den betreffenden Contrahenten nach Ablauf des Contractes und resp. nach anständiger Ablieferung der in Bestellung gebrachten Gußwaren wieder rücksertigt werden und werden bis zur Heraablung der Rechnungs-Erledigung nur 10% dieser Caution für etwaige Rechnungsfehler zurückbehalten.

Die erlegte Caution wird den Nicht-Erfähern allso gleich — und den betreffenden Contrahenten nach Ablauf des Contractes und resp. nach anständiger Ablieferung der in Bestellung gebrachten Gußwaren wieder rücksertigt werden und werden bis zur Heraablung der Rechnungs-Erledigung nur 10% dieser Caution für etwaige Rechnungsfehler zurückbehalten.

Die erlegte Caution wird den Nicht-Erfähern allso gleich — und den betreffenden Contrahenten nach Ablauf des Contractes und resp. nach anständiger Ablieferung der in Bestellung gebrachten Gußwaren wieder rücksertigt werden und werden bis zur Heraablung der Rechnungs-Erledigung nur 10% dieser Caution für etwaige Rechnungsfehler zurückbehalten.

Die erlegte Caution wird den Nicht-Erfähern allso gleich — und den betreffenden Contrahenten nach Ablauf des Contractes und resp. nach anständiger Ablieferung der in Bestellung gebrachten Gußwaren wieder rücksertigt werden und werden bis zur Heraablung der Rechnungs-Erledigung nur 10% dieser Caution für etwaige Rechnungsfehler zurückbehalten.

Die erlegte Caution wird den Nicht-Erfähern allso gleich — und den betreffenden Contrahenten nach Ablauf des Contractes und resp. nach anständiger Ablieferung der in Bestellung gebrachten Gußwaren wieder rücksertigt werden und werden bis zur Heraablung der Rechnungs-Erledigung nur 10% dieser Caution für etwaige Rechnungsfehler zurückbehalten.

Die erlegte Caution wird den Nicht-Erfähern allso gleich — und den betreffenden Contrahenten nach Ablauf des Contractes und resp. nach anständiger Ablieferung der in Bestellung gebrachten Gußwaren wieder rücksertigt werden und werden bis zur Heraablung der Rechnungs-Erledigung nur 10% dieser Caution für etwaige Rechnungsfehler zurückbehalten.

Die erlegte Caution wird den Nicht-Erfähern allso gleich — und den betreffenden Contrahenten nach Ablauf des Contractes und resp. nach anständiger Ablieferung der in Bestellung gebrachten Gußwaren wieder rücksertigt werden und werden bis zur Heraablung der Rechnungs-Erledigung nur 10% dieser Caution für etwaige Rechnungsfehler zurückbehalten.

Die erlegte Caution wird den Nicht-Erfähern allso gleich — und den betreffenden Contrahenten nach Ablauf des Contractes und resp. nach anständiger Ablieferung der in Bestellung gebrachten Gußwaren wieder rücksertigt werden und werden bis zur Heraablung der Rechnungs-Erledigung nur 10% dieser Caution für etwaige Rechnungsfehler zurückbehalten.

<p